



Satzung für die Musikschule der Gemeinde Strullendorf

vom 19. April 2021

Die Gemeinde Strullendorf erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Bayer. Rechtssammlung 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe und Aufbau

1. Die Gemeinde Strullendorf unterhält die Musikschule Strullendorf als eine musikalische Ausbildungsstätte innerhalb der Gemeinde.
2. Die Musikschule vermittelt das Kulturgut Musik und führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert somit die soziale Erziehung. Sie schafft die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde zusammen.
3. Die Ausbildung an der Musikschule entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und der Bayer. Sing- und Musikschul-Verordnung.
4. Die Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a) Grundfächer/Elementarbereich (Musikgarten, musikalische Früherziehung, Grundausbildung)
 - b) Vokal-, Instrumentalunterricht, Chöre, Bläserklassen
 - c) Ensembleunterricht, Ergänzungsfächer
5. Es gehört zum Konzept der Musikschule, dass Schüler mit instrumentalem Gruppen- oder Einzelunterricht in einem Ensemble spielen und dieses auch in der Öffentlichkeit präsentieren. Spielt ein Schüler im Ensemble, welches an Wettbewerben oder Konzerten teilnimmt, entfallen die Gebühren für den Ensembleunterricht. Ist dies nicht der Fall, werden die Gebühren rückwirkend für das laufende Schuljahr zum 01. Juni abgebucht. Die Teilnahme an diesen Fächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen. Ein Anspruch auf Teilnahme in einem Ensemble besteht grundsätzlich nicht. Die Entscheidung über Aufnahme in ein Ensemble liegt bei der Musikschulleitung, bzw. der Lehrkraft. Die Teilnahme am Ensembleunterricht (insbesondere Instrumental- und Vokalensemble, Orchester) ist bei Eignung Pflicht.
6. Die Haushaltsrechnung der Musikschule wird durch Zuschüsse der Gemeinde ausgeglichen und im Unterabschnitt 3330 des Gemeindehaushaltes geführt.

§ 2 Aufnahme und Anmeldung

1. In die Musikschule werden Schüler mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Strullendorf aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Anmeldung des Schülers ist schriftlich an das Sekretariat der Musikschule Strullendorf, Kalterfeldstr. 4, 96129 Strullendorf oder online über die Homepage (ab Verfügbarkeit) zu richten. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
3. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Unterricht

1. Das Schuljahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen einmal pro Woche im Gemeindegebiet erteilt. Er ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertage usw.) fällt der Unterricht der Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.
3. Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
4. Der Unterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Über die Einteilung entscheidet die Musikschulleitung. Für den Einzelunterricht von 45 Minuten pro Woche ist das erfolgreiche Absolvieren der freiwilligen Leistungsprüfung D-1 maßgeblich.
5. Die Terminvergabe ist der jeweiligen Lehrkraft überlassen, wobei Wünsche berücksichtigt werden können. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstermin, -ort, -art, -form oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
6. Der Bläserklassenunterricht ist auf eine Dauer von 2 Schuljahren festgesetzt (in der Regel 3. und 4. Klasse). Die Unterrichtsform beinhaltet eine Orchesterprobenstunde während der Unterrichtszeit der Schule, 30. Min. instrumentalen Fachunterricht am Nachmittag und die Leihgebühr für ein Instrument.

§ 4 Schulgeld

1. Die Höhe des Schulgeldes ist in der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinde Strullendorf festgelegt.
2. Das Schulgeld ist für zwölf Monate zu zahlen.

§ 5 Verhalten an der Musikschule

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
2. Alle Ausstattungen (u.a. Instrumente, Notenhefte, Materialien usw.) sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
3. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig (spätestens 24 Stunden vorher) verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
4. Während des Aufenthaltes im Schulgelände gilt die Hausordnung der Grund- und Mittelschule Strullendorf.

§ 6 Schülerunfallversicherung und Haftung

1. Die Schüler der Musikschule Strullendorf sind in der Schülerunfallversicherung versichert.
2. Den Schülern der Musikschule Strullendorf gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Gemeinde Strullendorf übernommen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Strullendorf nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Gemeinde Strullendorf gegenüber für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Strullendorf, 09.06.2021
Gemeinde Strullendorf

Wolfgang Desel
Erster Bürgermeister